Verordnungsblatt

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

==========

Amtliches Organ zur Verkündung von Rechtsverordnungen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

VO-2012 | Ausgegeben in Dresden, den 01. März 2012 | Nr. 1

I n h a l t

Verordnung über Siegel

§ 1 : Geltungsbereich ..... Seite 1
§ 2 : Anwendung ..... Seite 1
§ 3 : Gestaltung ..... Seite 1
§ 4 : Siegelmißbrauch ..... Seite 2
§ 5 : Übergangs- und Schlußbestimmungen ..... Seite 2

ANLAGE 1 zur Verordnung über Siegel ..... Seite 3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung wird mit Ihrem Inkrafttreten in den nach der Verfassung der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT benannten Gründen wirksam.

§ 2 Anwendung

(1) Siegel, sowohl in elektronischer wie auch in mechanischer Form, dürfen nur durch offizielle Personen, Stellen und Körperschaften der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT angewendet werden.

(2) Offizielle Dokumente müßen, sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis, mit einem Siegel versehen werden

(3) Das Siegel muß in der unmittelbaren Nähe der elektronischen oder mechanischen Unterschrift angebracht werden.

(4) Das Siegel kann auch auf Umschlägen, welche offizielle Post der hier bezeichneten Organe enthält, angebracht werden.

(5) Elektronische Siegel sind mechanischen Siegeln rechtlich gleichgestellt.

§ 3 Gestaltung

(1) Die Gestaltung der Siegel der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT ist durch die in dieser Verordnung enthaltene Muster laut ANLAGE 1 geregelt.

(2) Offizielle Dokumente auf Papier, als offizielle Post und Verträge gefertigt und versandt, müßen sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis, mit einem Siegel auf der Letzten Seite, unmittelbar um den Namenszug des Unterzeichners, versehen werden.

(3) Offizielle Dokumente auf Papier oder in elektronischer Form veröffentlicht, wie die Verfassung, Gesetze, das Gesetzblatt, das Gesetzbuch, Verordnungen und Protokolle, müßen sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis mit einem Siegel auf der Letzten Seite, unmittelbar um den Namenszug des Unterzeichners, versehen werden.

(4) Offizielle Dokumente in elektronischer Form als E-Mail veröffentlicht, müßen mit keinem Siegel versehen werden.

(3) Die Größe elektronischer Siegel kann je nach Einsatz unterschiedlich sein, wird aber in der Regel einen Durchmesser von 3,5 cm betragen.
Die Größe des dargestellten Prägesiegels ist unveränderlich, und es handelt sich dabei um ein Unikat.

(4) Es ist zulässig, daß im unteren Teil des Siegel eine Bezeichnung der verwendeten Körperschaft angebracht wird, welche in den Mustern nicht einzeln dargestellt wird.

§ 4 Siegelmißbrauch

(1) Jeder Mißbrauch der hier offiziell dargestellten Siegels ist verboten und steht unter Strafe.

§ 5 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Da das mechanische Siegel durch die natürliche Person Limant, Dirk Per bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte, wird hiermit festgelegt, daß dieser Gebrauch im Sinne dieser Verordnung erfolgte und somit legal war.
Alle gesiegelten Dokumente, die vor dieser Verordnung veröffentlicht wurden, behalten Ihre rechtliche Gültigkeit.

(2) Diese Verordnung wird gemeinsam mit der Veröffentlichung der Proklamation der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT im Weltnetz [WWW] wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Datum der Ausfertigung bereits im Innenverhältnis wirksam.

Limant, Dirk Per

Als Mensch,
Als natürliche Person,
Als Generalbevollmächtigter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

ANLAGE 1

zur Verordnung über Siegel der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Muster des elektronischen Siegels (vergrößert)

Muster des elektronischen Siegels (Normalgröße)

Muster des Prägesiegels (Normalgröße)